

Anrechnungs-Leitlinie für beruflich erworbene Kompetenzen des Prüfungsausschusses der Professional School gem. § 10 Abs. 9 der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

PRÄAMBEL

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wurde in Deutschland die Möglichkeit der Anrechnung von außerhalb des Hochschulkontextes erworbenen Kompetenzen auf ein universitäres Bachelor-Studienprogramm geschaffen.¹ Im Bereich der Aus- und Weiterbildung wird damit dem beruflichen Hintergrund der Studierenden und dem Konzept des lebenslangen Lernens Rechnung getragen.

Mit dem Ziel, die Durchlässigkeit zwischen beruflicher Vorbildung und dem Hochschulstudium zu erhöhen, ermöglicht die Professional School der Leuphana Universität Lüneburg gemäß § 7 Abs. 3 Ziff. 2 b NHG ihren Studierenden die Anrechnung in beruflichen Kontexten erworbener formaler, nicht formaler und informell erworbener Kompetenzen auf Bachelorstudienmodule, sofern diese den Leistungsanforderungen eines jeweiligen Studienganges entsprechen. Innerhalb der Hochschulautonomie folgt sie damit u.a. einer Empfehlung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, der Konferenz der Kultusminister der Länder und der Hochschulrektorenkonferenz sowie der Festsetzung des Akkreditierungsrates. Auf deren Basis bestimmt diese Anrechnungsleitlinie die qualitätsgesicherten Verfahren der individuellen und pauschalen Anrechnung der Professional School der Leuphana Universität Lüneburg zur Feststellung der Gleichwertigkeit von beruflich erworbenen Kompetenzen im Hinblick auf berufsbegleitende Bachelorstudiengänge.

§ 1 Zweck

Diese Leitlinien regeln die Anrechnung von beruflich erworbenen Kompetenzen auf die berufsbegleitenden Bachelorstudienprogramme der Professional School. Maximal können 90 Creditpunkte eines Bachelorstudienprogramms angerechnet werden. Die Bachelorarbeit ist von der Anrechnungsmöglichkeit ausgenommen.

§ 2 Beruflich erworbene Kompetenzen

Beruflich erworbene Kompetenzen sind alle Lernergebnisse wie Kenntnisse (Theorie- und Faktenwissen), kognitive und praktische Fertigkeiten sowie Übernahme von Verantwortung und Selbstständigkeit, die nicht im Rahmen eines Hochschulstudiums, sondern in anderen, außerhochschulischen Kontexten und Formen des

¹ Wesentliche Grundlagen:

- Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28.06.2002: Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium
- Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.09.2008: Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium (II)
- Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010: Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen
- Prager Kommuniqué: Auf dem Wege zum europäischen Hochschulraum - Kommuniqué des Treffens der europäischen Hochschulministerinnen und Hochschulminister am 19. Mai 2001 in Prag
- Empfehlung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, der Konferenz der Kultusminister der Länder und der Hochschulrektorenkonferenz an die Hochschulen zur Vergabe von Leistungspunkten in der beruflichen Fortbildung und Anrechnung auf ein Hochschulstudium (26.09.2003)
- Zum Beschluss des Akkreditierungsrates vom 10.12.2010: Handreichung der AG „Studiengänge mit besonderem Profilsanspruch“



Lernens erworben werden.² Diese werden abhängig von der Art des Erwerbs in formal, nicht formal sowie informell erworbene Kompetenzen unterschieden.

- (1) *Formal erworbene Kompetenzen werden in formalisierten Lernsettings (z. B. Schule, Weiterbildungseinrichtung) erworben und durch Zertifikate (z. B. Abschluss- und Prüfungszeugnisse) bescheinigt. Ein Sonderfall ist die formal geregelte Zertifizierung informell erworbener Kompetenzen, wie sie beispielsweise im IT-Weiterbildungssystem Anwendung findet. Hier werden nach bestimmten Prozeduren bzw. Methoden Kompetenzen, die in realen Geschäftsprozessen erworben wurden, reflektiert, dokumentiert, geprüft und im Sinne eines breit akzeptierten Weiterbildungsabschlusses zertifiziert. Die so zertifizierten Lernergebnisse können für alle praktischen Fragen der Anrechnung wie formal erworbene Kompetenzen behandelt werden.*
- (2) *Nicht formal erworbene Kompetenzen werden in formalisierten Lernsettings (z. B. berufliche oder hochschulische Weiterbildungseinrichtung, Einrichtung der Erwachsenenbildung) erworben, aber nicht durch Zertifikate (z. B. Abschluss- und Prüfungszeugnisse) bescheinigt. Sie sind durch Dokumente zu bescheinigen, die über den Erwerb dieser Kompetenzen Aufschluss geben (z. B. Lern- und Arbeitsmaterialien, Inhaltsangaben).*
- (3) *Informell erworbene Kompetenzen entstehen in nicht-formalisierten Lernsettings (z. B. Arbeitsleben, soziales Umfeld) und werden nicht durch Zertifikate (z. B. Abschluss- und Prüfungszeugnisse) bescheinigt. Sie sind durch Dokumente zu bescheinigen, die über den Erwerb dieser Kompetenzen Aufschluss geben (z. B. betriebliche Dokumente, Arbeitsproben).*

§ 4 Formen der Anrechnung

- (1) Studierenden können gem. § 10 Abs. 4 RPO außerhalb eines Studiums erworbene Kompetenzen auf das Studium angerechnet werden, sofern diese gleichwertig zu den Qualifikationszielen der jeweiligen Module sind.
- (2) Die Anrechnung von beruflich erworbenen Kompetenzen kann im Rahmen einer individuellen und/oder pauschalen Anrechnung erfolgen.

§ 5 Individuelle Anrechnung

- (1) Für das individuelle Anrechnungsverfahren ist ein formloser Antrag durch die Studierende bzw. den Studierenden oder durch die Studienbewerberin bzw. den Studienbewerber an den Prüfungsausschuss zu stellen. In dem Antrag sind die anzurechnenden Prüfungsleistungen (Module) zu benennen. Es werden nur Creditpunkte für ganze Module angerechnet. Teile einer Modulprüfung werden nicht angerechnet.
- (2) Die Studierenden haben dem Antrag sämtliche Nachweise des Kompetenzerwerbs wie betriebliche Dokumente, Arbeitsproben, Arbeitszeugnisse, Zeugnisse o. Ä. beizulegen. Zusätzlich ist eine schriftliche Reflexion bereits erworbener Kompetenzen mit Bezug zu den Qualifikationszielen des Moduls einzureichen und ein biographisch orientiertes Interview zu absolvieren.
- (3) Der Prüfungsausschuss beauftragt die Studienprogrammleitung und auf Vorschlag der Studienprogrammleitung in der Regel mindestens eine weitere Expertin bzw. einen weiteren

² Vgl. Der Europäische Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (EQR) (2008), S. 3 und S. 11



- Experten mit der Prüfung. Expertin oder Experte können Studiengangskoordinator/in, Modulverantwortliche/r und selbstständig Lehrende im Modul sein.
- (4) Am Ende der Prüfung der Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe des § 10 Abs. 4 i.V. mit Abs. 2 Sätze 2 und 3 RPO eine abschließende Gleichwertigkeitsbeurteilung der durch das Anrechnungsverfahren isolierten Kompetenzen und der Qualifikationsziele des anzuerkennenden Studienprogrammmoduls vorgenommen. Dabei werden folgende Bewertungen unterschieden:
- a. Es besteht zwischen den als Qualifikationszielen benannten Kompetenzen des Studienprogrammmoduls und den ermittelten Kompetenzen im Rahmen des individuellen Anrechnungsverfahrens eine Überschneidung von mindestens 50 Prozent. Die ermittelte Gleichwertigkeit rechtfertigt die Anrechnung des Moduls in Form von Creditpunkten. Dieses Modul muss im Rahmen des Studienprogramms nicht mehr absolviert werden.
 - b. Es besteht zwischen den als Qualifikationszielen benannten Kompetenzen des Studienprogrammmoduls und den ermittelten Kompetenzen im Rahmen des individuellen Anrechnungsverfahrens eine Überschneidung von weniger als 50 Prozent. Eine Gleichwertigkeit besteht in diesen Fällen nicht und eine Anrechnung des Moduls in Form von Creditpunkten scheidet aus. Dieses Modul ist im Rahmen des Studienprogramms zu absolvieren.
- (5) Auf der Basis des Ergebnisses trifft der Prüfungsausschuss einen Beschluss über die Anrechnung oder Nicht-Anrechnung. Das Ergebnis wird der Studierenden bzw. dem Studierenden in geeigneter Form bekannt gegeben. Bei Nicht-Anrechnung wird ein Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung erteilt.

§ 6 Pauschale Anrechnungsmöglichkeit

Die Möglichkeiten der pauschalen Anrechnung für Studierendengruppen gem. § 10 Abs. 5 RPO sind in der fachspezifischen Anlage des jeweiligen Studienprogramms geregelt. Dort sind Zielgruppe, Gegenstand und Umfang der Anrechnung festgehalten. Die Studierenden haben nachzuweisen, dass sie zu der dort beschriebenen Zielgruppe gehören, falls der Nachweis der Hochschule nicht schon vorliegt. Im Rahmen der pauschalen Anrechnung ist von den Studierenden keine zusätzliche Prüfung zu erbringen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Leitlinie tritt nach ihrer Genehmigung durch den Prüfungsausschuss der fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge am Tag nach ihrer Bekanntmachung auf der Internetseite des Studierendenservice der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.